

An die Anteilinhaber des Fonds  
**IQAM Equity Emerging Markets**

Salzburg, am 21.05.2024  
MU / DW 895

## Informationen betreffend die Verschmelzung der Fonds IQAM Equity Pacific und IQAM Equity Emerging Markets

Sehr geehrte Anteilinhaber,

mit diesem Schreiben geben wir die Verschmelzung des Fonds IQAM Equity Pacific in den Fonds IQAM Equity Emerging Markets bekannt. **Mit der Fusion bleibt nur noch der IQAM Equity Emerging Markets, in den Sie investiert sind, bestehen.**

Wir dürfen Sie nachstehend über die Verschmelzung des Fonds **IQAM Equity Pacific** als „übertragender Investmentfonds“, welcher bei seiner Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den Fonds **IQAM Equity Emerging Markets**, den „übernehmenden Investmentfonds“, überträgt und seine Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden Investmentfonds erhalten (Bruttoverschmelzung durch Aufnahme gemäß § 3 Abs 2 Z 15 lit a iVm Z 17 InvFG 2011), wie folgt informieren:

### I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE FÜR DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG:

Durch die Fusion der beiden Fonds sollen im Zusammenhang mit dem damit höheren Fondsvolumen Kostenvorteile für die Anteilinhaber des übernehmenden Investmentfonds realisiert werden. Auf diese Weise verteilen sich die Fixkosten und gegebenenfalls Minimumgebühren (Wirtschaftsprüfer, Pflichtveröffentlichungen, Mindestgebühren der Depotbank etc.) auf ein größeres Fondsvolumen.

### II. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG:

Durch die Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des **IQAM Equity Emerging Markets** im Umfang der übertragenen Vermögenswerte bei gleichzeitig entsprechender Ausgabe neuer Anteile.

Im Zuge der Verschmelzung sind keine Auswirkungen auf die Veranlagungspolitik des **IQAM Equity Emerging Markets** zu erwarten und es erfolgt vor und nach der Fusion keine Neugewichtung des Portfolios.

Durch die Verschmelzung kommt es je Anteil der bestehenden Anteilsgattungen des **IQAM Equity Emerging Markets** weder zu einer Änderung hinsichtlich der Kosten noch zu einer Änderung des erwarteten Ergebnisses oder zu einer Verwässerung der Performance. Auch ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der periodischen Berichte und keine Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis je Anteil des **IQAM Equity Emerging Markets**.

Die angefallenen Erträge erhöhen sich im Ausmaß des Ertragsausgleichs im Zusammenhang mit dem Umtausch der Anteile. Dementsprechend ändern sich die angefallenen Erträge je Anteil nicht.

**Gegenüberstellung der Kosten:**

	<b>IQAM Equity Pacific</b>	<b>IQAM Equity Emerging Markets</b>
<b>Verwaltungsvergütung</b>	<b>bis zu 1,75% (für Anteilsklassen, welche nach dem 01.10.2010 aufgelegt wurden bis zu 2,625%)</b>	<b>bis zu 1,75% (für Anteilsklassen, welche nach dem 01.10.2010 aufgelegt wurden bis zu 2,625%)</b>
<b>Aktuelle Laufende Kosten</b>	<b>2,64% (RT), 2,14% (AT)</b>	<b>2,48% (RT), 1,98% (AA)</b>
<b>Ausgabeaufschlag</b>	<b>5,00% (RT), 0,00% (AT)</b>	<b>5,00% (RT), 0,00% (AA)</b>
<b>Rücknahmeabschlag</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00%</b>
<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebunden Gebühr</b>	keine	keine

**Im Zusammenhang mit der Verschmelzung entstehende Transaktionskosten, die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen im übertragenden Fonds anfallen, werden dem übertragenden Fonds nach Anfall angelastet.**

**Alle übrigen Kosten der Fusion werden von der IQAM Invest GmbH getragen.**

**III. SPEZIFISCHE RECHTE DER ANTEILINHABER:**

Sie haben das Recht, zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sowie eine Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers (§ 119 InvFG 2011) bzw der Depotbank der Fonds zu erhalten. Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an [office@iqam.com](mailto:office@iqam.com).

Mit Erhalt dieses Schreibens sind Sie weiters berechtigt, ohne weitere Kosten (§ 123 InvFG 2011), die Auszahlung bzw Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses (siehe IV.).

**IV. MASSGEBLICHE VERFAHRENSASPEKTE:**

Das Umtauschverhältnis ist das Verhältnis zu dem Anteile des übertragenden Investmentfonds in Anteile des übernehmenden Investmentfonds zum Verschmelzungstichtag umgetauscht werden. Dabei wird der Wert eines Anteils des übertragenden Fonds durch den Wert eines Anteils des übernehmenden Fonds dividiert. Das Ergebnis stellt dar, wie viele Anteile am übernehmenden Fonds ein Anteilsinhaber des übertragenden Fonds erhält. Dieses Umtauschverhältnis wird am Börsentag des geplanten Verschmelzungstichtags festgelegt.

Das Umtauschverhältnis wird auf Basis der jeweiligen Fondspreise am Börsentag des geplanten Verschmelzungstermins von der Verwaltungsgesellschaft je Anteil berechnet, wobei auf sechs Nachkommastellen gerundet wird. Ein etwaiger Spitzenausgleich wird in bar abgegolten.

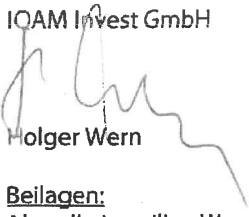
Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der **12.07.2024**.

Zum Verschmelzungstermin werden die Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds auf den übernehmenden Investmentfonds übertragen. Gleichzeitig erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Investmentfonds entsprechend dem festgelegten Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Investmentfonds. Diese Anteile werden den Anteilinhabern mit Valuta **12.07.2024** auf ihrem Wertpapierdepot gutgebucht.

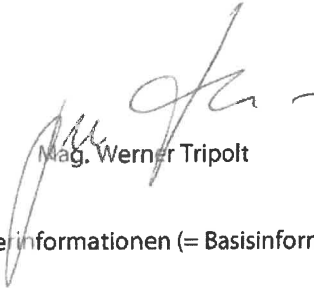
Im Zusammenhang mit der Verschmelzung ist keine Aussetzung des Anteilshandels für Anteile des **IQAM Equity Emerging Markets** geplant.

Mit freundlichen Grüßen

IQAM Invest GmbH



Holger Wern



Mag. Werner Tripolt

Beilagen:

Aktuelle jeweilige Wesentliche Anlegerinformationen (= Basisinformationsblatt, BIB) des IQAM Equity Emerging Markets.